

Satzung des Tanz-Club Rot-Weiß Kaiserslautern e.V.

Stand: 27. August 2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tanz-Club Rot-Weiß Kaiserslautern e.V.". Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1957 gegründeten Tanz-Turnierkreises „Rot-Weiß" Kaiserslautern. Er ist Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) im Deutschen Sportbund.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise

- a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren,
- b) die sportliche Betätigung der Jugendlichen zu fördern und die Jugendpflege zu betreiben,

Die Regelungen des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV) sind Gegenstand dieser Satzung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein sucht diesen Zweck durch Tanzsportveranstaltungen zu erreichen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein ist selbstständig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Sie haben die Rechte der aktiven und fördernden Mitglieder.

(2) Die aktiven Mitglieder tanzen in verschiedenen Gruppen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über sie wird vom Vorstand entschieden. Im Ablehnungsfalle sind die Gründe schriftlich anzugeben. Gegen die Ablehnung kann Berufung eingelegt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt und
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Das Kündigungsschreiben kann dem Vorstand auf folgenden Wegen übermittelt werden:

- a) Auf dem Postweg
In diesem Fall ist der Poststempel für die Einhaltung der Kündigungsfrist maßgebend.
- b) Als Anhang einer Mail
In diesem Fall ist das Datum des Maileingangs für die Einhaltung der Kündigungsfrist maßgebend.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann Einspruch eingelegt werden, der schriftlich innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Ausschließungsbescheides an den Vorstand zu richten und zu begründen ist. Dieser legt ihn der Mitgliederversammlung vor, welche endgültig entscheidet.

§ 6 Vereinsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Beitragsordnung. Die Beitragspflicht beginnt mit der Anmeldung.

(2) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten können durch den Vorstand von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Dem Gesamt-Vorstand gehören an:

Präsident/in,
Vizepräsident/in,
Schatzmeister/in,

Schriftführer/in,
Turnierwart/in,
Sportwart/in,

Jugendwart/in,
Pressewart/in

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand, im Sinne des §26 BGB gehören an:

- der/die Präsident/in
- der/die Vizepräsident/in
- der/die Schatzmeister/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Vizepräsident/in nur bei Verhinderung des/der Präsidenten / Präsidentin tätig; der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung der beiden anderen.

(4) Dem erweiterten Vorstand gehören an: der/die Sportwart/in , der/die Turnierwart/in, der/die Pressewart/in, der/die Jugendwart/in, der/die Schriftführer/in.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können die Gruppensprecher/innen eingeladen werden, haben aber lediglich beratende Funktion.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Gesamt – Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten / Präsidentin bzw. im Verhinderungsfall des/der Vizepräsidenten / Vizepräsidentin.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Allerdings gilt dies für längstens drei Monate über die Amtszeit hinaus (Übergangsklausel). Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(8) Sollte eine der vorgenannten Positionen bei der Wahl nicht besetzt werden können, sind die Aufgaben durch den Vorstand einem oder mehreren geeigneten Vereinsmitgliedern kommissarisch zu übertragen.

(9) Auch bei der Ausübung von mehreren Vorstandsämtern in Personalunion hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

(10) Für ein rechtsverbindliches Handeln des geschäftsführenden Vorstandes nach außen ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes nicht erforderlich, ist aber bei allen Handlungen durch den vertretungsberechtigten Vorstand zu berücksichtigen.

(11) Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident / Vizepräsidentin beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(12) Näheres, insbesondere die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes, sowie das Verfahren bei Vorstandssitzungen, regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

§10.1 Einladungen sowie Bekanntmachungen zur Mitgliederversammlung

- (1) Der Termin für die Mitgliederversammlung wird spätestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben, über GruppensprecherInnen, TrainerInnen, sowie die Homepage.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen, Anträge auf Satzungsänderungen durch die Mitglieder jedoch schon bis zum 31.12. vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr nach Beschlussfassung des Vorstandes durch den/die Präsidenten / Präsidentin, im Verhinderungsfall durch den/die Vizepräsidenten /Vizepräsidentin, mit einer Frist von mindestens drei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des gleichen Grundes fordern. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls auf Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes einzuberufen.
- (5) Bekanntmachungen sowie Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Die schriftliche Einladung kann bei allen Mitgliedern, deren E-Mail Adresse in den Stammdaten hinterlegt ist und die damit eine Einverständniserklärung zu ihrer Benutzung für diese Zwecke abgegeben haben, per E-Mail erfolgen. Zusätzlich kann eine Mitteilung in der Tageszeitung erfolgen.
- (6) Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse (sowohl postalisch, als auch elektronisch) gerichtet ist. Maßgebend ist der Posteingangsstempel.

§10.2 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:
 - 1.1 Geschäftsbericht
 - 1.2 Jahresabschluss
 - 1.3 Entlastung des Vorstandes
 - 1.4 Beitritt oder Austritt bei einer Organisation
 - 1.5 Satzungsänderung
 - 1.6 Auflösung des Vereins
 - 1.7 Änderung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung
 - 1.8 Beitragsänderung
 - 1.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- (2) In jedem zweiten Jahr hat die Mitgliederversammlung zusätzlich über folgende Aufgaben zu beschließen:
 - 2.1 Wahl des Vorstandes
 - 2.2 Wahl der Rechnungsprüfer
- (3) Abstimmungsmodalitäten
 - 3.1 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - 3.2 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
 - 3.3 Jedes Mitglied, ab dem 16. Lebensjahr, hat eine Stimme.
 - 3.4 Personensorgeberechtigte minderjähriger Mitglieder, die selbst kein Mitglied sind, haben kein Stimmrecht.
 - 3.5 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der/die Präsident/in, in seinem Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in. Sollten beide Personen nicht anwesend sein oder die Versammlungsführung ablehnen, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder einen/eine Versammlungsleiter/in.

§10.3 Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Versammlungsleiter bzw. Versammlungsleiterin und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

(2) Im Protokoll müssen Ort und Zeit der Versammlung, endgültige Tagesordnung und Stimmverhältnisse bei Abstimmungen zwingend aufgeführt werden.

§ 11 Wählbarkeit

(1) In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

(2) Ordentliche Mitglieder, die an der Teilnahme der Mitgliederversammlung aus triftigem Grund verhindert sind, können dennoch gewählt werden. Die Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion innerhalb des Vorstandes muss schriftlich oder mündlich zu Beginn der Mitgliederversammlung dem BGB-Vorstand vorliegen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer; zwei Hauptamtliche einer als Nachrücker, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Zwei der Rechnungsprüfer sind verpflichtet, eine Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, der Bücher und Belege vorzunehmen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur unter den im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen und nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit erfolgen. Diese Mehrheit muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen. Die zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung beschließt, dass das Vereinsvermögen dem Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (TRP) zufallen soll. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Rheinland-Pfalz e. V. (TRP e. V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche an den Verein und für Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem gegenwärtigen oder ausgeschiedenen Mitglied ist ausschließlich der Sitz des Vereins. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter Nr. Kai 1232.

Die neu gefasste Satzung wurde am 27. August 2020 in der Mitgliederversammlung beschlossen und löst die Satzung vom 20. Juni 2017 ab.